



Dezernat IV

Amt für Straßenwesen

Datum 12.06.2025

Gz. I/102-10.24.88-

14/2024-121/2025

Telefon 56-2760

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	14.05.2025	nicht öffentlich

Betreff

NeckartalstraßeZu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1. und 2.)

Trotz der Unterteilung in Bauabschnitte ist die Planfeststellung an das Projektziel „Umfahrung der Ortsteile Frankenbach/ Neckargartach“ gebunden, welches erst durch eine durchgängige Ortsverbindungsstraße zwischen der Neckartalstraße (L1100) und der B39 erfüllt ist.

Es ist und war schon immer das Projektziel die Stadtteile Frankenbach und Neckargartach vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Ortsumfahrung ergibt darüber hinaus eine bessere Anbindung der Böllinger Höfe an das überregionale Straßennetz sowie die Erschließung der Steinäcker.

zu 3.)

Der Westabschnitt zwischen B39 und dem Industriepark Böllinger Höfe ist mit einer Richtungsfahrbahn, also zweistreifig geplant. Der mittlere Abschnitt entlang der Alexander-Baumann-Straße ist aufgrund der zusätzlichen inneren Erschließung mit zwei Richtungsfahrbahnen, vierstreifig vorgesehen. Der Ostabschnitt zwischen den Böllinger Höfen und der Buchener Straße wird mit zwei plus einer Richtungsfahrbahnen, demnach dreistreifig ausgebaut. Die Buchener Straße selbst wird mit zwei Richtungsfahrbahnen, vierstreifig realisiert. Hinzu kommen an den lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten weitere Abbiegestreifen. Die variablen Ausbauquerschnitte der Nordumfahrung sowie der Neckartalstraße wurden entsprechend dem zu Grunde gelegten Verkehrsaufkommen für das Jahr 2035 dimensioniert. Die Planungsgrundlagen insbesondere die Verkehrsuntersuchung sind valide.

Die Neckartalstraße wird durchgängig auf vier Fahrstreifen zzgl. Abbiegestreifen ausgebaut. Die Neubauabschnitte der Nordumfahrung wurden ursprünglich auf zwei Fahrstreifen bzw. eine Fahrbahn pro Richtung geplant. Der östliche Bauabschnitt ist im Bereich der Steigungsstrecke um einen Fahrstreifen ergänzt und verbreitert worden, um dem zukünftigen Verkehr mit einem hohem Schwerverkehrsanteil gerecht zu werden.

zu 4.)

Die Bauabschnitte können aufgrund der Mittelbereitstellung und personellen Kapazitäten der Stadtverwaltung nicht gleichzeitig realisiert werden. Gegenwärtig ist der zweite sowie dritte Bauabschnitt im Haushalt nicht abgebildet.

zu 5.)

Die Fertigstellung der gesamten Nordumfahrung über alle Bauabschnitte hinweg steht in Abhängigkeit der Finanzierung.

Seitens der Verwaltung wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung angestrebt den zweiten Bauabschnitt (Ausbau Alexander-Baumann-Straße) weiter zu planen, um bestenfalls 2028 im direkten Anschluss an den Bauabschnitt 1 den westlich anschließenden Teil der Gesamtmaßnahme realisieren zu können.

Die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist auf 5 Jahre (§ 75 Abs. 4 VwVfG) beschränkt und kann einmalig um weitere 5 Jahre nach Rechtskraft verlängert werden. Demnach muss 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planfeststellung mit dem dritten Bauabschnitt begonnen werden. Gemäß der Planrechtfertigung und dem Projektziel der Planfeststellung ist 2035 mit dem letzten Bauabschnitt - als Lückenschluss - spätestens zu beginnen.

zu 6.)

Es liegen folgende Drucksachen vor:

- DS 014/1997, GR Sitzung vom 27.02.1997 (Vorplanung, Variantenuntersuchung)
- DS 003/2002, GR Sitzung vom 24.01.2001 (Vorzugsvariante)
- DS 015/2015, GR Sitzung vom 02.02.2016 (Vergabe Ing. Leistungen)
- DS 314/2018, GR Sitzung vom 13.11.2018 (Durchführung Planfeststellung)